



Alois Stöger
Bundesminister

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Mag.^a Barbara Prammer
Parlament
1017 Wien

XXIV. GP.-NR
14711/AB
07. Aug. 2013
zu 15134/J

GZ: BMG-11001/0198-I/A/15/2013

Wien, am 7. August 2013

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 15134/J des Abgeordneten Doppler und weiterer Abgeordneter** nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Fragen 1 bis 4:

Die Wochenarbeitszeit wird im Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz (KA-AZG) geregelt und fällt in die Kompetenz des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz. Im Bereich der Krankenanstalten ist der Bund lediglich für die Grundsatzgesetzgebung zuständig, die Ausführungsgesetzgebung und der Vollzug sind Angelegenheit der Länder, Fragen der dienstlichen Organisation fallen daher in die Verantwortung der Länder.

Die für die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben erforderliche Bereitstellung ausreichender Personalressourcen hat durch die Rechtsträger der Krankenanstalten zu erfolgen.

Frage 5:


Um eine solide Basis für eine österreichweit koordinierte Planung zu schaffen, wurde im Auftrag des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung, des Bundesministeriums für Gesundheit gemeinsam mit der Österreichischen Ärztekammer eine Ärztinnen-/Ärztebedarfsstudie in Auftrag gegeben, die im Juli 2012 präsentiert wurde. Demnach hat Österreich derzeit die höchste Ärztinnen-/Ärztendichte Europas (hinsichtlich der näheren Details verweise ich auf Beilage A); von 1970 bis 2010 entwickelte sich die Anzahl von berufsausübenden Ärzt/inn/en von 12.438 auf 39.123 (zum Vergleich die Bevölkerungsentwicklung: von 7.467.086 auf 8.396.800), eine genauere Aufschlüsselung ist der Beilage B zu entnehmen.

Durch geeignete Maßnahmen, etwa die Modernisierung der Ausbildung, soll die Ausübung des ärztlichen Berufs weiter attraktiviert werden. So ist auch die Neuregelung für Gruppenpraxen ein wichtiger Beitrag, um die Arbeit an neue Lebenskonzepte (Teilzeitmodelle) anzupassen - schließlich werde laut der zitierten Studie der Frauenanteil unter den Ärzt/inn/en auf 60 Prozent steigen.

Mit der Ärzteausbildungsreform, die mit allen Systempartnern abgestimmt wird, soll den umfangreichen Anforderungen des heutigen Standes der Wissenschaft und dem Bedarf an bestmöglicher Versorgung der Patientinnen und Patienten Rechnung getragen werden. In der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG, mit der die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens geändert wird, ist die Einrichtung einer Kommission gemäß § 8 Bundesministeriengesetz 1986 zur Beratung in folgenden Angelegenheiten der ärztlichen Ausbildung vorgesehen:

- Planung,
- Steuerung,
- Qualitätssicherung und
- Weiterentwicklung.

Diese Kommission ist unter Einbeziehung der Länder, der Sozialversicherung, der österreichischen Ärztekammer und der Träger der ärztlichen Ausbildungsstätten einzurichten und stellt einen wichtigen Faktor in der Umsetzung der Ärzteausbildungsreform, in der Qualitäts- und Evaluationskriterien sowie Sanktionen inkludiert sind, dar.





Beilage

Parl. Anfrage 15134/J

BEILAGE A

BEILAGE A zu parl. Anfrage 15134/J (Frage 5)

Health System Watch I/2011

Tabelle 2: Praktizierende Ärzte pro 1.000 Einwohner, 2009 oder letzter verfügbares Jahr

	Ärzte gesamt	EU15 =100	Fachärzte	EU-15 =100	Allgemein- ärzte	EU-15 =100	Allgemein- ärzte und Fachärzte	EU- 15=100	Zahnärzte	EU-15 =100
Österreich	4,7	140	2,3	118	1,6	169	3,9	133	0,6	83
Belgien	3,0*	89	1,6*	91	1,2*	128	2,9*	101	0,7*	110
Dänemark	3,4*	102	1,4*	69	0,7*	74	2,0*	70	0,8*	127
Deutschland	3,6*	107	2,0*	103	0,7*	71	2,7*	92	0,8*	116
Estland	3,4*	100	2,0*	104	0,9*	94	2,9*	100	0,9*	130
Finnland	2,7*	81	1,4	74	1,0	111	2,5	86	0,8*	118
Frankreich	n.v.	n.v.	1,6*	80	1,6*	178	3,2*	110	n.v.	n.v.
Griechenland	n.v.	n.v.	3,4*	172	0,3*	29	3,6*	125	n.v.	n.v.
Irland	n.v.	n.v.	0,9*	44	0,6*	60	1,4*	49	n.v.	n.v.
Italien	n.v.	n.v.	2,6	133	0,8*	86	3,4*	117	n.v.	n.v.
Luxemburg	2,8*	86	n.v.	n.v.	0,8*	89	n.v.	n.v.	0,6*	119
Niederlande	n.v.	n.v.	1,1*	58	0,5*	69	1,0*	56	0,5	77
Polen	2,2*	85	1,2*	60	0,2*	19	1,4*	47	0,3*	51
Portugal	n.v.	n.v.	1,9	96	1,9	207	3,8	129	n.v.	n.v.
Schweden	3,6*	107	n.v.	n.v.	0,8*	65	n.v.	n.v.	0,6*	125
Slowakei	3,0*	90	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	0,5*	75
Slowenien	2,4*	72	1,4*	69	0,5*	55	1,9*	64	0,6*	90
Spanien	3,7	109	n.v.	n.v.	0,8*	62	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.
Tschechien	3,6*	108	2,8*	141	0,7*	77	3,5*	120	0,7*	108
Ungarn	3,1*	93	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	0,5*	75
Vereinigtes Königreich	2,7	81	1,6	92	0,8	87	2,6	89	0,5*	77
EU-15	3,3	100	2,0	100	0,9	100	2,9	100	0,7	100
EU-21	3,2	95	1,9	97	0,8	92	2,8	95	0,6	92
Norwegen	4,0*	120	1,5*	78	0,5*	52	2,0*	69	0,9*	133
Schweiz	3,8	115	2,3*	117	0,6*	65	2,9*	99	0,5*	76
Vereinigte Staaten	2,4*	73	1,6*	82	0,3*	33	1,9*	65	n.v.	n.v.


a 2008, b 2007, c 2006
Quelle: OECD Health Data, Juni 2010; IHS Healthcon Berechnungen 2011.

rund 43 Prozent^a der niedergelassenen Ärzte hatten mit Stand Dezember 2009 mit einem oder mehreren Krankenversicherungsträgern einen Vertrag abgeschlossen; rund 53 Prozent davon waren Ärzte für Allgemeinmedizin, der Rest allgemeine und sonstige Fachärzte. In Spitälern waren 2009 21.752 Ärzte beschäftigt, 60 Prozent aller berufsausübenden Fachärzte und rund 14 Prozent der Ärzte für Allgemeinmedizin; in Prozent aller berufsausübenden Ärzte arbeiteten mehr als die Hälfte (56 Prozent) in einem Krankenhaus.

Nicht-ärztliche Gesundheitspersonal ist in Österreich – wie schon zuvor erwähnt – ausschließlich im Bereich der Krankenanstalten gut erfasst und in Zeitreihe dokumentiert. Die Hauptberufsgruppe im Bereich des nicht-ärztlichen Gesundheitspersonals in Spitälern stellt das Personal des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege dar (2009: 53.970 Personen), wobei der überwiegende Anteil davon (rund 86 Prozent) dem Berufsbild der allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflege entspricht. Sieben bzw. sechs Prozent des Personals des gehobenen Dienstes waren 2009 im Bereich der Kinder- und Jugendpflege bzw. der psychiatrischen Gesundheits- und Krankenpflege beschäftigt, weniger als ein Prozent im kardiotechnischen Dienst. Der gehobene Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege wird ganz klar von Frauen dominiert: rund 86 Prozent der Beschäftigten sind weiblichen Geschlechts.

Die zweitgrößte Berufsgruppe innerhalb des nicht-ärztlichen Gesundheitspersonals in Spitälern stellt das Personal des Sanitätshilfedienstes und der Pflegehilfe dar (2009: 13.910). Mehr als zwei Drittel (89 Prozent) dieser Berufsgruppe konnten 2009 dem Beruf des Pflegehelfers zugeordnet werden. Die Aufgaben eines Pflegehelfers umfassen primär die Durchführung von pflegerischen Maßnahmen (Durchführung von Grundtechniken der Pflege und der Mobilisation, Körperpflege und Ernährung, Krankenbeobachtung, prophylaktische Pflegemaßnahmen, Dokumentation der durchgeführten Pflegemaßnahmen, Pflege, Reinigung und Desinfektion von Behältern) nach Anordnung und unter Aufsicht von Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege. Neben den Pflegehelfern umfasst das Personal des Sanitätshilfedienstes und der Pflegehilfe auch noch Sanitäter, Operationsgehilfen, Laborgehilfen.

^a Ohne Vertragsärzte, die nur mit einer Krankenfürsorgeanstalt (KFA) einen Vertrag abgeschlossen haben. Quelle: Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger, Statistisches Handbuch der österreichischen Sozialversicherung 2010, Wien, Oktober 2010.



4 | Frühjahr 2011

Parl. Anfrage 15134/J

BEILAGE B

Entwicklung der berufsausübenden Ärzte

Jahr	Einwohner	Berufsausübende Ärzte und Ärztinnen				Berufs- ausübende Zahnärzte, -innen
		insgesamt	für Allgemein- medizin	Fachärzte, -innen	in Aus- bildung	
1970	7.467.086	12.438	5.284	4.865	2.289	1.423
1980	7.549.433	16.685	5.941	6.613	4.131	1.622
1990	7.677.850	23.097	8.312	8.756	6.029	2.771
2000	8.011.566	30.871	10.939	14.347	5.585	3.722
2010	8.396.800	39.123	12.979	19.219	6.925	4.619
Messzahl 1970 = 100	112	315	246	395	303	325

Anmerkung: Es sind alle Ärzte gezählt, die in der Ärzteliste eingetragen sind. Basis für die Statistik ist die Kammermitgliedschaft in einer österreichischen Ärztekammer, welche laut Arztegesetz bei Aufnahme einer ärztlichen Tätigkeit zwingend vorgeschrieben ist und bei "Nichtausübung" der Tätigkeit erlischt. Das heißt, Personen, die eine Berufsberechtigung haben, diese jedoch nicht ausüben, sind nicht in der Ärzteliste eingetragen und daher hier nicht erfasst. Die Zahlen enthalten keine österreichischen Ärzte, die im Ausland arbeiten, jedoch ausländische EWR-Staatsbürger, die in Österreich arbeiten.